

B e t r i e b s s a t z u n g

„Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Struktur und Sitz des Eigenbetriebes	1
2	Gegenstand der Kreisstraßenmeisterei	1
3	Stammkapital	2
4	Stellung des Landrates	2
5	Betriebsleitung	2
6	Betriebsausschuss	3
7	Aufgaben des Kreistages	4
8	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	4
9	Jahresabschlussprüfung	5
10	Sprachliche Gleichstellung	5
11	Inkrafttreten	5

B e t r i e b s s a t z u n g

„Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 22. März 1997 (GVBl. LSA S. 446); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ... folgende Betriebsatzung für die „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

§ 1

Name, Struktur und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“.
- (2) Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Der Sitz der Kreisstraßenmeisterei ist die Kreisstadt Köthen (Anhalt).

§ 2

Gegenstand der Kreisstraßenmeisterei

- (1) Die Kreisstraßenmeisterei wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der Kreisstraßenmeisterei einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen klassifiziert sind, ergeben und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
- (3) Die Kreisstraßenmeisterei kann über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Abstimmung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an anders klassifizierten Verkehrswegen ergeben, übernehmen. Dazu sind kommunalrechtliche Vereinbarungen zu schließen.
- (4) Die Kreisstraßenmeisterei kann Leistungen in Abstimmung mit dem Fachamt im Bereich der Kreisverwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erbringen, sofern die nicht einer öffentlichen Ausschreibung unterliegen sowie bei Gefahr in Verzug.
- (5) Die Kreisstraßenmeisterei darf sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 50.000,- EUR (EURO fünfzigtausend) festgesetzt.

§ 4 Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten der Kreisstraßenmeisterei.
- (2) Er kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen gegenüber der Betriebsleitung soll der Landrat oder der zuständige Dezernent die Betriebsleitung anhören.
- (3) Der Landrat bringt die Beschlussvorlagen des Betriebsausschusses in den Kreistag ein. Der Landrat muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange des Landkreises entgegenstehen.
- (4) Der Landrat kann seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall übertragen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Abberufung.
- (2) Die Leitung der Kreisstraßenmeisterei obliegt dem Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsleiter leitet nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen die Kreisstraßenmeisterei selbstständig und führt deren laufende Geschäfte.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch einen von ihm zu benennenden Bediensteten der Kreisstraßenmeisterei vertreten.
- (5) Der Betriebsleiter stellt für die Kreisstraßenmeisterei einen Entwurf des Wirtschaftsplanes gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung auf und legt diesen zur Beratung vor.
- (6) Der Betriebsleiter führt die im Wirtschaftsplan beschlossenen Maßnahmen aus.
- (7) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:
 - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen für den Verwaltungs- und Straßenunterhaltungsbedarf, Werk- und Dienstverträge) im Wertumfang bis zu 25.000,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
 - b) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen in Höhe bis zu 25.000,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;
 - c) Verfügung über das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei im Wertumfang bis zu 1.500,- EUR im Einzelfall;
 - d) der Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Vermögenswert bis zu 5.000,- EUR im Einzelfall;
 - e) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis zu 30.000,- EUR im Einzelfall;
 - f) der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb.
- (8) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (9) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unter-

Anlage 1

richten. Über wesentliche Planabweichungen hat der Betriebsleiter unverzüglich zu informieren.

(10) Die Befugnisse des Landrates nach § 66 KVG LSA bleiben unberührt.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern:

- Der Landrat ist Mitglied des Betriebsausschusses sowie dessen stimmberechtigter Vorsitzender. Der Landrat kann einen Vertreter namentlich bestellen.
- Der Kreistag bestimmt aus seiner Mitte für die Mitarbeit im Betriebsausschuss 9 weitere Mitglieder. Die Sitze werden gemäß § 47 Abs. 1 und 2 der KVG LSA vergeben.
- Dem Betriebsausschuss gehört weiterhin eine in der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld beschäftigte Person an. Die Bestellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 EigBG.

(2) Die Sitzungen des Betriebsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Vorsitzenden. Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch 10 Kalendertage vor der Sitzung. In Notfällen kann die Einberufung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.

(3) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Betriebsausschuss erneut einzuberufen; die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In der erneuten Sitzung ist der Betriebsausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einberufung darauf hingewiesen worden ist.

(4) Der Betriebsausschuss beschließt durch offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Über jede Beratung des Betriebsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer,
- c) die Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
- e) das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

(7) Ergänzend sind die Bestimmungen des KVG LSA über beschließende Ausschüsse anzuwenden sowie § 8 Abs. 1 EigBG.

(8) Der Betriebsausschuss berät den Wirtschaftsplan gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung und legt diesen zur Beschlussfassung dem Kreistag vor. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

(9) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten der Kreisstraßenmeisterei vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers;
- b) Verfügungen über das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei im Wertumfang von mehr als 1.500,- EUR bis 50.000,- EUR im Einzelfall;
- c) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag über 30.000,- EUR im Einzelfall;
- d) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Vermögenswert

Anlage 1

- von mehr als 5.000,- EUR bis 50.000,- EUR im Einzelfall;
- e) alle Vergabeangelegenheiten von Bauleistungen nach der VOB, allen anderen Vergaben nach der VOF und VOL sowie über die Vergabe von Leistungen nach der HOAI und anderen Honorarordnungen, deren voraussichtlicher Auftragswert über 25.000,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) liegt und über das Abweichen bei Ausschreibungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in seinem nach Satz 1 festgelegten Aufgabenbereich.
Der Betriebsausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld der Bekanntmachung/Angebotseinholung zu beteiligen, wenn die Vergabeangelegenheit besondere Bedeutung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zuschlag nicht allein vom Angebotspreis abhängig gemacht werden soll.

§ 7

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen Angelegenheiten der Kreisstraßenmeisterei, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Betriebsleiter oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Entscheidung über:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung;
 - b) Änderung der Rechtsform;
 - c) Aufnahme von Krediten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,- EUR übersteigt ;
 - d) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Vermögenswert über 50.000,- EUR im Einzelfall;
 - e) Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung über 50.000,-EUR im Einzelfall;
 - f) Verfügungen über das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei im Wertumfang von mehr als 50.000,- EUR im Einzelfall;
 - g) sonstige ihm gesetzlich vorbehaltene Aufgaben;
 - h) den Wirtschaftsplan gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung gemäß § 15 Abs. 1 EigBG LSA nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, Doppik nach HGB und den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verwaltet und nachgewiesen. Es ist eine Sonderkasse zu errichten.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht aufgestellt. Mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan einzubringen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn sich:
- das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 3% verschlechtert,
 - zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 - eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (6) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss gemäß § 19 EigBG aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen und beides dem Landrat unverzüglich vorzulegen.

§ 9
Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer i. S. d. § 319 Abs. 1 HGB oder durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Prüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich nach dessen Eingang dem Landrat vorzulegen.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Sondervermögen „Kommunaler Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“ vom 29.10.2009 außer Kraft.

Köthen (Anhalt),

(Dienstsiegel)

U. Schulze
Landrat